



Spesen- und Entschädigungsreglement

Leichtathletik-Vereinigung Zürcher Oberland LVZO

vom 5. März 2024

genehmigt Vorstand vom 5. März 2024

Teilrevision genehmigt Vorstand vom 18. November 2024

Art. 1 Allgemeines

Dieses Spesenreglement regelt die Spesen und Entschädigungen der Athlet:innen, Trainer:innen und Funktionär:innen.

Art. 2 Entschädigung Trainer:in, Grundsatz

Der Vorstand LVZO setzt die Entschädigung für die Trainer:in fest. Der Vorstand LVZO legt dabei einen Gesamtbetrag fest, welcher dann auf die Trainer:innen aufgeteilt wird. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus der Anzahl der geleisteten Trainingseinheiten und einem variablen Teil für den Zusatzaufwand ausserhalb der Trainings.

Art. 3 Spesenersatz

¹ Es werden Spesen und Entschädigungen nur gegen das ausgefüllte Spesenformular ausbezahlt.

² Die Zusammenstellung der Spesen und Entschädigungen ist bis spätestens 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres dem Kassier bzw. der Kassierin zu übergeben. Später eintreffende Spesenabrechnungen werden nicht mehr zurückvergütet, ausser es liegen triftige Gründe für die verspätete Einreichung vor.

Art. 4 Startgelder

¹ U10, U12, U14, U16 und U18+ Startgelder für Q-Wettkämpfe, Kantonale-, Regionale-, Schweizer- und Staffelleisterschaften werden von der LVZO bezahlt (Indoor und Outdoor). Die UBS Kids Cup Team Wettkämpfe werden von der LVZO bezahlt (Indoor). Die Trainer:innen entscheiden abschliessend über die Teilnahme von Athlet:innen an diesen Wettkämpfen.

² Bei der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland fallen die Startgelder zulasten der LVZO, sofern die Nomination durch Swiss Athletics erfolgt ist.

³ Die Startgelder für alle anderen Wettkämpfe sind von den Athlet:innen selbst zu bezahlen.

⁴ Treten Athlet:innen unbegründet nicht an einem Wettkampf an, behält sich der Kassier bzw. die Kassierin vor, das von der LVZO bezahlte Startgeld dem/der Athlet:in in Rechnung zu stellen. Dies erfolgt nach Absprache mit dem/der zuständigen Trainer:in.

⁵ Bei Nichtantreten zu einer angemeldeten Disziplin – während des Wettkampfes - aus nicht gesundheitlichen und/oder nicht verletzungsbedingten Gründen wird eine Rückzahlung von Fr. 15.00 pro Disziplin fällig.

Art. 5 Haftgelder

Wird ein Haftgeld fällig, wird dieses vom Veranstalter nur gegen Vorweisung eines umgehend zugestellten Arzzeugnisses zurückerstattet. Dieses ist von den Athlet:innen umgehend einzureichen. Nicht zurückerstattete Haftgelder werden von den Athlet:innen eingefordert.

Art. 6 Reisespesen

¹ Die LVZO beteiligt sich an die Fahrtkosten zu Schweizermeisterschaften für Athleten/innen durch Übernahme der Kosten der 2. Klasse mit Halbtax-Abonnement vom Wohnort-Wettkampfort-zurück. Damit werden sämtliche Auslagen abgedeckt.

² Die LVZO übernimmt für Athleten und Funktionär:innen die Kosten für den öffentlichen Verkehr für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen sinngemäss wie Abs. 1.

³ Die Trainer:innen und angehende Trainer:innen erhalten die ÖV-Kosten für alle begleiteten Wettkämpfe sinngemäss wie Abs. 1 zurück. Sofern die Trainer:innen mit dem Auto zum Wettkampfort fahren, so werden ihnen als Spesenersatz die fiktiven Kosten der 2. Klasse mit Halbtax-Abonnement zwischen Wohnort-Wettkampfort-Wohnort berechnet und ausbezahlt.

⁴ Bei Personen, welche ein Generalabonnement der SBB besitzen, werden als Spesenersatz die fiktiven Kosten der 2. Klasse mit Halbtax-Abonnement zwischen Wohnort-Wettkampfort-Wohnort berechnet und ausbezahlt.

Art. 7 Kaderentschädigungen

¹ Mitglieder eines Kantonal-, Regional- und/oder Nationalkaders werden maximal CHF 300.- pro Jahr vergütet. Diese setzt sich aus 3 Kadertrainings à CHF 50.- plus ein Kaderzusammenzug oder Trainingswochenende à CHF 150.- zusammen. Die Verrechnung der Kaderanlässe erfolgt direkt an die LVZO. Die Mehrkosten werden von den Athlet:innen eingefordert. Es besteht kein Anspruch einer direkten Auszahlung an die Athlet:innen.

² Kaderathleten: innen, welche beim NLZ trainieren, sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags LVZO befreit, sofern sie keine Leistungen der LVZO (regelmässige Trainings) beziehen bzw. beanspruchen.

Art. 8 Trainingslager

¹ Die Lagerkosten werden im Sinne einer Vollkostenrechnung berechnet und anteilmässig auf die Teilnehmenden verteilt. Nach Möglichkeit entrichtet die LVZO einen Beitrag pro Teilnehmer:in und Leiter: in. Darüber entscheidet der Vorstand.

² Die Kosten der Teilnehmenden müssen so bemessen sein, dass bei 1 Leiter:in pro 6 Athlet:innen keine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung entstehen.

³ Die Lagerkostenbeiträge sind vor Beginn des Lagers zu bezahlen.

Art. 9 Beiträge an Trainerkurse

Über die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen entscheidet die Technische Leitung. Die LVZO übernimmt die Kosten der bewilligten Teilnahme für die Aus- und Weiterbildung und kommt für die Reise- und allfälligen Übernachtungskosten im Sinne von Art. 6 auf.

Art. 10 Trainerentschädigung

Die Trainer:innen erhalten von der LVZO ein Entschädigungsformular, welches vierteljährlich oder jährlich beim Kassier oder bei der Kassierin eingereicht werden kann. Die Entschädigungen der Trainer:innen vom Amt für Jugend und Sport durchgeführten J+S Lektionen gehen zu Gunsten der LVZO. Als Einreichungsfrist gilt der 15. Dezember.

Art. 11 Ehrungen / Jubilare / Verabschiedungen

¹ Vereinsrekorde und Podestplätze an Regionalen- und Schweizer und internationalen Meisterschaften werden wie folgt geehrt:

Einzelathlet:in

1. Vereinsrekord oder Podestplatz CHF 100.-, jeder folgende CHF 50.-

Team

Vereinsrekord oder Podestplatz CHF 50.- pro Teammitglied

Trainer:innen, Vorstandsmitglieder und Revisor:innen

Nach 10 Jahren und danach alle 5 Jahre erhalten die Jubilar:innen an der Generalversammlung ein Naturalgeschenk von ca. CHF 50.- je Person.

² Die Höhe des Geschenkes bei Verabschiedungen von Vorstandsmitgliedern, Trainer:innen und Revisor:innen wird vom Vorstand individuell festgelegt.

Art. 12 Vorstandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten pro Einsatzjahr einen Spesenersatz von pauschal CHF 500.-. Damit werden Fahrspesen sowie weitere Kosten für die Benutzung der privaten Infrastruktur für Vereinszwecke (z. B. Telefon, PC, Drucker) sowie Verpflegungskosten an den Vorstandssitzungen pauschal abgegolten.

Art. 13 Sozialabgaben

Sofern auf der ausbezahlten Entschädigung Sozialabgaben entrichtet werden müssen, so fallen die Beiträge der LVZO wie bei einer «Arbeitgeberin» zulasten der Vereinsrechnung.

Art. 14 Streitfälle

In Streitfällen entscheidet der Vorstand, welcher ebenfalls für die Ausführung und Kontrolle dieses Reglements zuständig ist

Art. 15 Schlussbestimmung

Der Vorstand LVZO beschliesst dieses Reglement und kann jederzeit durch Beschluss Änderungen vornehmen. Die Mitglieder der LVZO werden mittels Newsmeldung über den Erlass und Änderung des Reglements orientiert. Das Reglement wird auf der Webseite der LVZO veröffentlicht.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch Beschluss des Vorstandes LVZO vom 5. März 2024 rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Der Vorstand hat eine Teilrevision des Reglements am 18. November 2024 mit sofortiger Wirkung beschlossen.

LVZO

Karin Landolt
Vorstandsmitglied

Andreas Sprenger
Aktuar